

Die Zulassung erfolgt jeweils nur für das betreffende Halbjahr. Sie wird solchen Ausländern grundsätzlich versagt, in deren Heimatstaat die deutschen Reifezeugnisse nicht als ausreichender Nachweis der schulwissenschaftlichen Vorbildung für die Zulassung zu den Hochschulen anerkannt oder Reichsdeutsche aus andern Gründen nicht zugelassen werden.

Deutsch-Österreicher gelten nicht als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen und sind den nichtwürttembergischen Reichsangehörigen gleichgestellt.

Ausländer haben ihre Zulassungsgesuche spätestens einen Monat vor Semesterbeginn unter Vorlage der erforderlichen Papiere beim Rektorat einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein eingehender Lebenslauf, der über die Staatsangehörigkeit, die Abstammung (Name, Stand und Wohnort der Eltern) und über den bisherigen Bildungsgang Auskunft gibt.
2. Ein Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein.
3. Ein Zeugnis über die schulwissenschaftliche Vorbildung, das als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt anzusehen ist, nebst einem amtlichen Nachweis dafür, daß der Bewerber auf Grund dieses Zeugnisses an der entsprechenden heimischen Hochschule unbeschränkt zugelassen werden würde.
4. Ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit vom Ende der schulwissenschaftlichen Vorbildung ab.
5. Der Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn in dem Reifezeugnis einer ausländischen Schule bestätigt ist, daß der Inhaber des Zeugnisses in den oberen Klassen mindestens 3 Schuljahre hindurch an dem in der Schule erteilten Unterricht in der deutschen Sprache mit genügendem Erfolg teilgenommen hat.
6. Der Nachweis der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ausländische Urkunden, die nicht vom zuständigen deutschen Vertreter (Gesandten, Konsul) ausgestellt sind, müssen von diesem beglaubigt sein. Urkunden in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Halbjahr gebührenpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

b) Für Gasthörer.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Gasthörer auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, daß die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben müssen. Ein Fachstudium wird Gasthörern nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, daß die Studierenden vor den Gasthörern den Vorrang haben.

IV. Gebührenordnung.

Vorbemerkungen.

- a) Nachweislich bedürftigen, württembergischen Studierenden können die Gebühren mit Ausnahme der Ersatzgelder auf Ansuchen erlassen oder ermäßigt werden. Die Vergünstigung wird in der Regel für ein Halbjahr gewährt.